

SATZUNG
ÜBER DIE ERHEBUNG VON MARKTGEBÜHREN
(Marktgebührenordnung)
vom 08. November 2017

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (Ges.Bl.S.582) und der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 28. Mai 1996 (Ges.Bl.S.481) und der §§ 67 und 68 der Gewerbeordnung in der Fassung vom 22. Februar 1999 hat der Gemeinderat am 05.12.2017 folgende Satzung über die Erhebung von Marktgebühren beschlossen:

§ 1
Erhebungsgrundsatz

Zur Deckung des Aufwands für die Abhaltung des Wochenmarkts und anderer Märkte werden Marktgebühren nach den folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Marktgebühren ist verpflichtet, wer auf dem Markt Waren verkauft oder feilbietet. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Marktgebühren

1. Wochenmarkt

(1) Es werden Tages- und Jahresgebühren erhoben. Als Marktgebühren werden festgesetzt:

1. Tagesgebühren pro Markttag	
je angefangener Quadratmeter Standfläche	
ab 01. Januar 2018	6,50 €
ab 01. Januar 2020	7,50 €
2. Jahresgebühr	
je angefangener Quadratmeter Standfläche	
ab 01. Januar 2018	12,00 €
ab 01. Januar 2020	15,00 €

(2) Die Standfläche wird aus der tatsächlich belegten Länge und der Tiefe des Marktstandes berechnet, wobei eine Mindestdiefe von 3 Meter zugrunde gelegt wird.

2. Weihnachtsmarkt

Schulen / Kiga	ohne Essen/Getränke	0,00 €
Schulen / Kiga	mit Essen/Getränke	0,00 €

Privatperson. / Vereine / Parteien / Kirchen	ohne Essen/Getränke	20,00 €
Privatperson. / Vereine / Parteien / Kirchen	mit Essen/Getränke	40,00 €
Gewerbetreibende	ohne Essen/Getränke	50,00 €
Gewerbetreibende	mit Essen/Getränke	80,00 €

Die oben aufgeführten Standgebühren beziehen sich auf einen Standardstand mit den Maßen 3 * 3m. Für größere Stände werden pro angefangenen laufenden Meter über 3m Breite eine Gebühr von 5,00 € erhoben.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

1. Die Tagesgebühr (§ 3 (1) Ziff. 1) entsteht und wird fällig mit der schriftlichen Zuteilung des Standplatzes.
2. Die Jahresgebühr (§ 3 (1) Ziff. 2) entsteht für jedes Kalenderjahr der Inanspruchnahme des Wochenmarktes am 1. Januar und ist einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührensatzung zu zahlen. Wird der Wochenmarkt nicht das ganze Jahr in Anspruch genommen, ermäßigt sich die Jahresgebühr um 1/12 für jeden nicht in Anspruch genommenen Kalendermonat.
3. Die Tagesgebühr für den Weihnachtsmarkt nach § 3 Ziff. 2. wird mit der Anmeldung fällig. Ohne Anmeldegebühr erfolgt keine Zulassung auf den Weihnachtsmarkt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Marktgebührenordnung vom 6. Februar 2001 außer Kraft.

Gärtringen, den 05.12.2017

Bürgermeister
Riesch